S 6 KN 32/03 KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 32/03 KR
Datum	10.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 KN 162/03 KR
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der KlÃ¤ger gegen die Beklagte einen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer orthopÃ¤dischen Matratze hat.

Der am 00.00.0000 geborene und bei der Beklagten gegen das Risiko Krankheit versicherte KlÃ¤ger leidet sowohl unter degenerativen VerÃ¤nderungen der LendenwirbelsÃ¤ule wie auch unter einem Schlafapnoesyndrom. Unter dem 26.09.2002 verordnete der Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin C dem KlÃ¤ger eine orthopÃ¤dische Matratze. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte C aus, dass bei dem KlÃ¤ger ein rezidivierendes LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom bei bekanntem Bandscheibenvorfall bestehe. Seit April 2002 sei der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus wegen Atemaussetzer in der Nacht auf ein nCPAP-TherapiegerÃ¤t angewiesen. Hierdurch sei wiederum eine konstante RÃ¼ckenlage bedingt, die bei bekanntem WirbelsÃ¤ulensyndrom zu starken RÃ¼ckenschmerzen fÃ¼hre. Vor diesem Hintergrund sei der KlÃ¤ger auf eine orthopÃ¤dische Matratze angewiesen.

Mit Bescheid vom 04.10.2002 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer orthopÃ¤dischen Matratze ab und vertrat dort die Auffassung, dass diese einen Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens darstelle. Mit seinem hiergegen am 31.10.2002 erhobenen Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, dass es seiner Auffassung nach allein darauf ankomme, dass mit dem angestrebten Hilfsmittel die Beseitigung bestehender, vor allem chronischer Krankheiten bzw. die Linderung ihrer Folgen erreicht werden kÃ¶nne. Wegen des bei ihm vorhandenen Schlafapnoesyndroms sei er gezwungen, stÃ¤ndig mit einer Gesichtsmaske zu schlafen, die jedoch nur das Schlafen in RÃ¼ckenlage ermÃ¶gliche. Hierdurch komme es wiederum aufgrund des Bandscheibenleidens zu einer starken Schmerzprovokation, so dass der Schlaf sehr stark gestÃ¶rt werde. DarÃ¼ber hinaus zeige ein Vergleich mit orthopÃ¤dischen Schuhen, dass diese durchaus zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehÃ¶rten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.01.2003 wurde der Widerspruch des KlÃ¤gers vom Widerspruchsausschuss der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen. Auch der Widerspruchsausschuss vertrat die Ansicht, dass es sich bei der vom KlÃ¤ger begehrten Bandscheibenmatratze um einen Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens handele. Die Eigenschaft als Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens gehe nicht bereits dadurch verloren, dass dieser durch gewisse VerÃ¤nderungen oder durch eine bestimmte QualitÃ¤t oder Eigenschaft behindertengerecht gestaltet werde. Im Hinblick auf die in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung vorgenommene Gleichstellung mit orthopÃ¤dischen StraÃenschuhen werde darauf hingewiesen, dass sich die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung lediglich auf das eigentliche Hilfsmittel beschrÃ¤nke, so dass Versicherte einen Eigenanteil zu leisten hÃ¤tten. DarÃ¼ber hinaus sei ein Vergleich zwischen orthopÃ¤dischen und handelsÃ¼blichen Schuhen deshalb nicht mÃ¶glich, weil es sich hierbei um einen in handwerklicher Einzelanfertigung hergestellten individuellen MaÃschuh mit eventuell erforderlichen Zusatzarbeiten handele.

Am 05.02.03 hat der KlÃ¤ger Klage erhoben. Er hat seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und sich darÃ¼ber hinaus auf einen Behandlungsbericht des Oberarztes U (Abteilung fÃ¼r Lungen- und Bronchialheilkunde des St. F-Krankenhauses E) vom 16.12.2002 bezogen, in dem auch U die Bereitstellung einer orthopÃ¤disch geeigneten Spezialmatratze befÃ¼rwortet hat.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2003 zu verurteilen, ihm eine orthopÃ¤dische Matratze nach weiterer MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt an ihrer Auffassung fest, dass es sich bei orthopÃ¤dischen Matratzen um

GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens handele.

Das Gericht hat am 01.08.2003 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts durchgefÃ¼hrt. Dort haben sich die Beteiligten Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Prozessakten sowie der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem sich die Beteiligten Ã¼bereinstimmend damit einverstanden erklÃ¤rt haben, Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) zulÃ¤ssige Klage ist in der Sache nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Versorgung mit einer orthopÃ¤dischen Matratze. Vor diesem Hintergrund ist der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 04.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.01.2003 nicht rechtswidrig, und der KlÃ¤ger wird durch ihn nicht beschwert, Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Nach Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB V die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln.

Vorliegend kann offen bleiben, ob es sich bei der vom KlÃ¤ger begehrten orthopÃ¤dischen Matratze um ein Heil- oder Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung handelt (Â§Â§ 32, 33 SGB V). Denn der Anspruch des KlÃ¤gers scheitert jedenfalls daran, dass es sich bei der orthopÃ¤dischen Matratze um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens handelt, solche allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens jedoch nicht in den Risikobereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen. Auch vor dem Hintergrund, dass dies fÃ¼r den Bereich der Hilfsmittel ausdrÃ¼cklich nur in Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB V geregelt ist, gilt dieser Grundsatz jedoch fÃ¼r Heil- und Arzneimittel entsprechend. Denn der vorbeschriebene Rechtsgedanke des Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist insoweit grundsÃ¤tzlich auch auf den Bereich der Arznei- und Heilmittelversorgung Ã¼bertragbar (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 18.01.1996 â Az.: 1 RK 8/95).

Der Ausschluss von allgemeinen GebrauchsgegenstÃ¤nden des tÃ¤glichen Lebens aus dem Bereich der Arznei-, Heil- und Hilfsmittelversorgung beruht auf dem Leitgedanken, dass die gesetzliche Krankenversicherung ausschlieÃlich fÃ¼r medizinische Mittel einer gezielten KrankheitsbekÃ¤mpfung einzustehen hat, nicht

aber fÃ¼r solche, die der Eigenverantwortung des Versicherten zuzuordnen sind. Dementsprechend handelt es sich bei dem Begriff des "allgemeinen Gebrauchsgegenstandes" um einen Typusbegriff, der nicht aus jeweils unverzichtbaren Einzelmerkmalen konstituiert wird, sondern fÃ¼r den eine GesamtwÃ¼rdigung verschiedener Merkmale maÃgeblich ist (Kasseler Kommentar â HÃ¶fler, Â§ 33 SGB V, Randnummer 21 m.w.N. zur Rspr. d. BSG). Zur Abgrenzung zwischen Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von den allgemeinen GebrauchsgegenstÃ¤nden wird unter Zugrundelegung des Gesetzeswortlauts und des Gesetzeszwecks auf Verbreitung, Nutzung wie auch auf Zweck und Funktion des Gegenstandes abgestellt (Kasseler Kommentar â HÃ¶fler, a.a.O., Randnummer 22a und b). Ausgehend von diesen Abgrenzungsmerkmalen liegt ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens dann vor, wenn der Gegenstand fÃ¼r alle oder wenigstens die Mehrzahl der Menschen unabhÃ¤ngig von Krankheit oder Behinderung unentbehrlich ist, wie z.B. BettwÃ¤sche. Dies gilt unabhÃ¤ngig davon, ob von diesem Gegenstand eine zusÃ¤tzliche therapeutische Wirkung ausgehen mag, wie z.B. bei antiallergenen MatratzenÃ¼berzÃ¼gen (BSG, Urteil vom 18.01.1996 â Az.: 1 RK 8/95).

Gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben sind Matratzen â auch sog. orthopÃ¤dische Matratzen â zur Ãberzeugung der Kammer als GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens zu qualifizieren. Dabei ist nicht entscheidend, ob Matratzen einer besonderen QualitÃ¤t begehrt werden oder â wie im Falle des KlÃ¤gers â von diesen Matratzen eine zusÃ¤tzliche therapeutische Wirksamkeit ausgehen kÃ¶nnte. Denn bei den sogenannten Bandscheibenmatratzen handelt es sich in der Sache lediglich um Matratzen mit einer besonders hochwertigen Ausstattung. Von einfachen Matratzen unterscheiden sie sich allein dadurch, dass sie in verschiedene Zonen unterteilt sind, die unterschiedlich stark gefedert sind, so dass sich diese dem liegenden KÃ¶rper besser anpassen. Insofern ist eine solche Matratze im Rahmen der Gesundheitsvorsorge fÃ¼r den KlÃ¤ger sicherlich sinnvoll und mag bei der beim KlÃ¤ger vorhandenen Kombination von Bandscheibenbeschwerden und Schlafapnoesyndrom zu einer gewissen Linderung â insbesondere zu einer Verbesserung des Nachtschlafs â fÃ¼hren. Zur Ãberzeugung der Kammer Ã¤ndert dies jedoch nichts daran, dass Matratzen â auch qualitativ hochwertige sogenannte Bandscheibenmatratzen â als GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen sind. Zum einen werden solche qualitativ hochwertig ausgestatteten Matratzen im Einzelhandel allgemein angeboten, zum anderen wird ein Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens noch nicht dadurch zu einem von der Krankenkasse zu gewÃ¤hrenden Heil- oder Hilfsmittel, dass er gegebenenfalls behindertengerecht ausgestattet und ausgerÃ¼stet wird (vgl. hierzu LSG Niedersachsen, Urteil vom 26.04.1995 â Az.: L 4 KR 7/95, Urteil vom 12.08.1994 â Az.: L 4 KR 229/93) oder von ihm eine krankheitslindernde Wirkung ausgeht.

SchlieÃlich ist darauf zu verweisen, dass die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Ã¼bliche Abgrenzung zwischen GebrauchsgegenstÃ¤nden des tÃ¤glichen Lebens und Heil- bzw. Hilfsmitteln auch im Rahmen der beamtenrechtlichen Beihilfe vorgenommen wird. Denn nach den verschiedenen Beihilfevorschriften des Bundes und der LÃ¤nder gehÃ¶ren GegenstÃ¤nde, deren Anschaffungskonten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (z.B.

Bandscheibenmatratzen, LiegestÃ¼hle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen und dgl.) nicht zu den Heil- oder Hilfsmitteln (vgl. nur HessVGH, Urteil vom 08.11.1989 â□□ Az.: 1 UE 3123/87). Dies fÃ¼hrt dazu, dass orthopÃ¤dische Matratzen im Beihilferecht dem Bereich der GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens zugeordnet werden und vor diesem Hintergrund eine BeihilfefÃ¤higkeit ausgeschlossen ist (vgl. hierzu BAG, Urteil vom 25.02.1999 â□□ Az.: 6 AZR 512/97; HessVGH, a.a.0.; MÃ¼nchen, Urteil vom 01.02.1989 â□□ Az.: 3 B 88.011889; OVG MÃ¼nster, Urteil vom 14.07.1988 â□□ Az.: 12 A 1271/86).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdegegenstand einen Wert von EURO 500,00 nicht Ã¼bersteigen dÃ¼rfte, hat die Kammer die Berufung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache zugelassen, Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Erstellt am: 04.02.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024